



3003 Bern, 11. November 2011

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

T21, Triebwerk-Werkstätte

Ersatz Sheddächer, Projekt Nr. 11-06-005

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 25. August 2011 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Ersatz der Sheddächer der Triebwerk-Werkstätte T21 ein. Der Ersatz bringt keine Veränderungen am Gebäude mit sich. Gestützt auf das Protokoll der Sitzung 06/11 vom 18. August 2011 der VPK¹ hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG² festgelegt.

1.2 *Bauherrschaft*

Winsto AG, c/o Piora Investment Services AG, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen

1.3 *Beschrieb*

Gemäss Angaben im Gesuch umfasst das Projekt den Ersatz der alten Sheddächer in der Triebwerk-Werkstätte T21. Die alten Oberlichter sollen in gleichem Umfang durch neue, halbrunde Kunststoffbänder ersetzt werden. An der Gebäudeeinteilung wird nichts verändert. Während der Bauphase wird der Betrieb weiterlaufen, wozu diverse Sicherungsmassnahmen ausgeführt werden. Die Dachfläche wurde vor 15 Jahren zusätzlich isoliert und neu abgedichtet, sie befindet sich in einwandfreiem Zustand und wird deshalb nicht saniert.

Die Kosten für die energetischen Sanierungen (ohne RWA³) werden mit Fr. 2 800 000.– veranschlagt.

1.4 *Begründung*

Die FZAG begründet das Gesuch damit, dass die Heizungskosten aufgrund des hohen Energieverlustes über die alten Oberlichter enorm hoch sind und die Konstruktion ihre Lebensdauer erreicht hat. Das Dach wurde zwar vor 15 Jahren saniert, die Oberlichter wurden damals jedoch nicht erneuert. Diese stellen jetzt den schwächsten Gebäudeteil dar, wenn man die Witterungsbeständigkeit, den Wärmeverlust

¹ Verfahrensprüfungskommission des Flughafens Zürich

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

³ Rauch und Wärmeabzugsanlage

und den Wärmeeintritt berücksichtigt. Deshalb stellen die neuen Oberlichter für die Arbeiter des Gebäudes eine enorme Verbesserung dar.

1.5 *Eigentumsverhältnisse*

Die für die Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der Flughafen Zürich AG.

1.6 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular, einen Projektbeschrieb, einen Übersichts-/Katasterplan sowie diverse Grundriss- und Fassadenpläne.

1.7 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrenleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu und verzichtete auf die Anhörung von Bundesstellen. Gemäss telefonischer Absprache mit dem BAFU⁴ verzichtete dieses auf die Zustellung des Dossiers zur Prüfung. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Einsprachen wurden keine erhoben.

⁴ Bundesamt für Umwelt

2.2 *Stellungnahmen*

Am 17. Oktober 2011 gingen beim BAZL via AfV die folgenden Stellungnahmen ein:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 14. Oktober 2011;
- Stadt Kloten vom 7. Oktober 2011 (Baugesuchs-Nr. 2011-5115);
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 29. September 2011 (Lauf-Nr. 233248);
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (im Folgenden Berufsfeuerwehr), vom 31. August 2011;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 16. September 2011 (Nr. C3033/2011/344/ZenD/tlie);
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 6. Oktober 2011;

Diese Mitberichte wurden der FZAG via AfV zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme dazu. Die FZAG teilte am 28. Oktober 2011 per E-Mail mit, dass sie keine Bemerkungen zu den Auflagen der Fachstellen habe und die Unterlagen betr. Entrauchung so bald als möglich nachreichen werde.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft den Ersatz der Sheddächer der Werkstätte T21 auf der Luftseite des Flughafens. Diese Werkstätte gilt gemäss Art. 2 VIL⁵ als Flugplatzanlage. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung des Flugplatzes und dessen Umwelt und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 UVPV⁶ dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁷. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Für das vorliegende Projekt ist ein derart enger Sachzusammenhang namentlich in jenen Bereichen gegeben, für die es eigene

⁵ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

⁶ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV); SR 814.011

⁷ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

bundesrechtliche Grundlagen gibt.

Die Einstufung als genehmigungsfreies Vorhaben ist daher gemäss Art. 28 Abs. 2 VIL a priori ausgeschlossen (vgl. oben Ziffer A.1.1).

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für die Verschiebung der Arbeitsplätze liegt vor (vgl. oben Ziffer A.1.4). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010.

Beim Bauvorhaben handelt es sich um den Ersatz der Oberlichter auf dem Dach eines bestehenden Gebäudes, welches innerhalb des Flughafenareals liegt. Das Vorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Stellungnahmen der Gesuchstellerin zu den Anträgen der Fachstellen*

Da die FZAG am 28. Oktober 2011 per Mail mitgeteilt hat, dass sie zu den Auflagen der Fachstellen keine Bemerkungen habe, werden diese – soweit nichts anderes verfügt wird – unbestritten als Auflagen in den vorliegenden Entscheid übernommen.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety und Security)*

Durch das Vorhaben sind weder luftfahrtspezifische Safety- noch Security-Belange betroffen. Weitere Ausführungen erübrigen sich dazu.

2.7 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (RWA-Konzept, definitive Lüftungspläne, Wärmedämmnachweis etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau an den jeweiligen Bereichen darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind.

Diese Anforderungen sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.8 *Polizei- und Zollsicherheit*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Sie verlangt lediglich, ihr seien wesentliche Änderungen am Projekt auf dem ordentlichen Weg vorzulegen. Mit der generell gültigen Auflage unter den baulichen Anforderungen wird dieser Antrag erfüllt, eine weitere Auflage erübrigt sich somit.

Die Zollstelle hat ebenfalls keine Einwände gegen das Vorhaben. Sie hält fest, dass während dem Bau und nach Betriebsaufnahme die für den Flughafen Zürich geltenden Zollvorschriften zu beachten seien. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

2.9 *Brandschutz*

Unter Ziffer 3 ihrer Stellungnahme vom 7. Oktober 2011 formuliert die Stadt Kloten eine Reihe feuerpolizeilicher Bedingungen und Auflagen; insbesondere beantragt sie, dass Brandabschnitte in Industrie- und Gewerbebauten ohne Sprinkleranlage bei einer Fläche von mehr als 1 200 m² über eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA) verfügen müssten. Das entsprechende RWA-Konzept sei der Gemeindefeuerpolizei noch vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen. Die Brandmeldeanlage sei wie vorgesehen den neuen Verhältnissen anzupassen. Die diesbezüglichen Projektpläne seien rechtzeitig vor Installationsbeginn der Inspektionsstelle «Technische Brandschutzanlagen» der kantonalen Feuerpolizei zur Genehmigung einzureichen. Weiter verlangt Kloten, die definitiven Lüftungspläne seien der Feuerpolizei noch rechtzeitig vor Ausführung zur Prüfung einzureichen. Die feuerpolizeilichen Anträge Klotens werden mit der Beilage 1 als Auflagen im vorliegenden Entscheid übernommen.

Auch die Berufsfeuerwehr stellt eine Auflage bezüglich der Fluchtwege (Ziffer 2 der Beilage 2). Ebenfalls einzuhalten sind die übrigen Auflagen der Berufsfeuerwehr. Sie betreffen folgende Punkte:

- Brandmeldungen/Sprinkleranlagen (Ziffer 1);
- Zutritt/Schliessung (Ziffer 3);
- Abnahmen/Inbetriebnahme (Ziffer 4).

Die Berufsfeuerwehr verlangt zudem, wesentliche Änderungen am Projekt seien ihr umgehend zu melden. Diese Forderung wird mit der generell gültigen Auflage unter «2.7 Bauliche Anforderungen» hievore erfüllt.

Die Brandschutzeinrichtungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, der Berufsfeuerwehr und dem AWA abzusprechen. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.10 *Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf das ArG, die ArGV 3, Art. 82 UVG⁸ und die VUV⁹. Es stellt in seiner Stellungnahme vom 29. September 2011 eine Reihe von Bedingungen und Anträgen zum Arbeitnehmerschutz.

Das AWA hält fest, ihm sei die Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit im Voraus anzuzeigen. Dieser nicht bestrittene Antrag wird als Auflage übernommen.

Die weiteren Auflagen betreffen:

- Gebäude allgemein (Ziffer 5);
- Dächer (Ziffer 6);
- künstliche Raumlüftung (Ziffer 7).

Die Forderungen des AWA sind unbestritten und werden als Beilage 3 in den Entscheid übernommen.

2.11 *Umweltschutz*

2.11.1 Baulärm

Die Stadt Kloten macht auf die Baulärm-Vorschriften aufmerksam und beantragt, die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU sei anzuwenden. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.11.2 Betriebslärm

Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Betrieb des Flughafens Zürich dienen, gelten nach Luftfahrtrecht (Art. 3 VIL) als Flugplatzanlagen. Sind sie zudem zwingend an den Standort beim Flughafen Zürich gebunden, so gelten sie auch als Betriebsgebäude nach Art. 1 Abs. 3 LSV¹⁰. Betriebsgebäude werden explizit vom Geltungsbereich der LSV ausgeschlossen.

Auflagen bezüglich des Betriebslärms wurden von keiner Stelle gemacht. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.

2.11.3 Entwässerung

Die Stadt Kloten verlangt, die bestehenden Grundleitungen seien – sofern nicht in jüngster Zeit bereits erfolgt – vor Baubeginn mittels Kanalfernsehaufnahmen zu kon-

⁸ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁹ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

¹⁰ Lärmschutzverordnung; SR 814.41

trollieren. Allfällige Schäden an den Abwasseranlagen seien im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben.

Die Stadt Kloten verlangt ebenfalls, das Baustellenabwasser sei im Einvernehmen mit der Baubehörde zu beseitigen. Die SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997 (Norm SN 509 431), Entwässerung von Baustellen, sei im Sinne von § 360 PBG¹¹ als Richtlinie zu beachten.

Diese Anträge werden in die Verfügung aufgenommen.

2.11.4 Wärmedämmung

Die Stadt Kloten verlangt, der Wärmedämmnachweis (Einzelbauteile) sei dem BAZL rechtzeitig vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen. Kloten empfiehlt, die private Kontrolle zu benützen. Dieser Antrag ist unbestritten und wird verfügt, die Empfehlung ist zu beachten.

2.11.5 Luftreinhaltung

Die Stadt Kloten verlangt, hinsichtlich der Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten. Diese unbestrittenen Anträge werden in die Verfügung aufgenommen.

2.11.6 Abfall und Materialien

Kloten verlangt, dass anfallende Bauabfälle in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen sei. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430), Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, sei im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten.

Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Die Stadt Kloten merkt an, dass in den zwischen ca. 1960 bis ca. 1980 erstellten/umgebauten Gebäuden erfahrungsgemäss zahlreiche Baumaterialien mit Asbestfasern verarbeitet wurden. Daher empfiehlt sie, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen. In diesem Zusammenhang verlangt Kloten, dass asbesthaltige Materialien

¹¹ Gesetz über die Bauplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz), Kanton Zürich, Ordnungsnummer 700.1

sach- und fachgerecht gemäss der EKAS¹²-Richtlinie 6503 zu entsorgen seien.

Dieser Empfehlung ist Beachtung zu schenken.

2.12 *Fazit*

Das Gesuch für den Ersatz der Sheddächer der Werkstätte T21 erfüllt die Anforderungen an die Flugsicherheit sowie diejenigen des Umweltschutzes und der Raumplanung. Unter Anordnung der beschriebenen Auflagen kann es genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹³, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Die Flughafen Zürich AG wird beauftragt, die Bedingungen und Auflagen aus diesem Entscheid an die Bauherrschaft weiterzuleiten; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton, sowie der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

¹² Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

¹³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG betreffend den Ersatz der Sheddächer der Triebwerk-Werkstätte T21 im Bereich des Werftareals am Flughafen, wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal/Werft, Grundstück Kat.-Nr. 3139, Gebäude Vers.-Nr. 01116, auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Zürich AG vom 23. August 2011 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Projektbeschrieb;
- Plan Situation/Kataster, 1:10 000, FZAG, 4. August 2011;
- Plan-Nr. AG_02_11_01, 1:200, Grundriss Geschoss 2 (Erdgeschoss), Winsto AG, c/o Piora Investment Services AG, 8. August 2011;
- Plan-Nr. AG_02_11_02, 1:200, Grundriss Geschoss 2 (Erdgeschoss), Winsto AG, c/o Piora Investment Services AG, 8. August 2011;
- Plan-Nr. AG_03_11_01, 1:200, Grundriss Geschoss 3 (1. Obergeschoss), Winsto AG, c/o Piora Investment Services AG, 8. August 2011;
- Plan-Nr. AG_03_11_02, 1:200, Grundriss Geschoss 3 (1. Obergeschoss), Winsto AG, c/o Piora Investment Services AG, 8. August 2011;
- Plan-Nr. AG_04_11_01, 1:200, Grundriss Geschoss 4 (2. Obergeschoss), Winsto AG, c/o Piora Investment Services AG, 8. August 2011;
- Plan-Nr. AG_04_11_02, 1:200, Grundriss Geschoss 4 (2. Obergeschoss), Winsto AG, c/o Piora Investment Services AG, 8. August 2011;
- Plan-Nr. AG_05_11_01, 1:200, Grundriss Geschoss 5 (3. Obergeschoss), Winsto AG, c/o Piora Investment Services AG, 8. August 2011;
- Plan-Nr. AG_05_11_02, 1:200, Grundriss Geschoss 5 (3. Obergeschoss), Winsto AG, c/o Piora Investment Services AG, 8. August 2011;
- Plan-Nr. AS___11_01, 1:100, Längsschnitt A-A, Querschnitt B-B, Winsto AG, c/o Piora Investment Services AG, 8. August 2011;
- Plan-Nr. AF___11_01, 1:100, NO-Fassade, SW-Fassade, SO-Fassade, Winsto AG, c/o Piora Investment Services AG, 8. August 2011.

2. Auflagen

2.1 Mitteilung an die Bauherrschaft

Die Flughafen Zürich AG hat die Bedingungen und Auflagen aus diesem Entscheid an die Winsto AG weiterzuleiten. Diese hat in ihrem Kompetenzbereich für deren korrekte Umsetzung zu sorgen.

2.2 Allgemeine Bauauflagen

2.2.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

2.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

2.2.3 Wo detaillierte Unterlagen noch vorgelegt werden müssen (RWA-Konzept, definitive Lüftungspläne, Wärmedämmnachweis etc.), sind sie dem AfV rechtzeitig vor Ausführung der jeweiligen Arbeiten zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

2.2.4 Mit dem Bau an den jeweiligen Bereichen darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

2.2.5 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

2.2.6 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

2.2.7 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

2.3 Zollsicherheit

Die für den Flughafen Zürich geltenden Zollvorschriften sind insbesondere während des Baus und nach der Betriebsaufnahme zu beachten.

2.4 *Brandschutz*

- 2.4.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 3 der Beilage 1 sind einzuhalten.
- 2.4.2 Die Auflagen der Berufsfeuerwehr (Beilage 2) sind einzuhalten.
- 2.4.3 Die Brandschutzeinrichtungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, der Berufsfeuerwehr und dem AWA abzusprechen.

2.5 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss Beilage 3 sind einzuhalten.

2.6 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU einzuhalten.

2.7 *Entwässerung*

Allfällige Schäden an den Abwasseranlagen sind im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben.

Das Baustellenabwasser ist im Einvernehmen mit der Baubehörde zu beseitigen. Die SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997 (Norm SN 509 431), Entwässerung von Baustellen, ist im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten.

2.8 *Wärmedämmung*

Der Wärmedämmnachweis (Einzelbauteile) ist dem BAZL rechtzeitig vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen. Die Empfehlung zur Benützung der privaten Kontrolle ist zu beachten.

2.9 *Luftreinhaltung*

Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Unique-Umweltschutzbestimmungen vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten.

2.10 Abfall und Materialien

- 2.10.1 Anfallende Bauabfälle sind in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430), Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, ist im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten.
- 2.10.2 Die Empfehlung der Stadt Kloten, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen, ist zu beachten.
- 2.10.3 Allfällige asbesthaltige Materialien sind sach- und fachgerecht gemäss der EKAS-Richtlinie 6503 zu entsorgen.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Eidg. Arbeitsinspektorat Ost, 8004 Zürich;
- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern;
- Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich;

- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilagen

- Beilage 1: Stadt Kloten: Feuerpolizeiliche Auflagen
Beilage 2: Berufsfeuerwehr Stadt Zürich: Auflagen bzgl. Schutz und Rettung
Beilage 3: AWA: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.